

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben vom 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung für den städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Städtischen Friedhofs Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Haldensleben gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.
Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.
Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebühren

Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht bei einer oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Leistungen annehmen, so erhöht sich der Betrag um die im Zeitpunkt der Leistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Der Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesonderten Umsatzsteuerausweis berechtigt

A Grabstellen

(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, Pflege- und Unterhaltungsgebühr 19 € pro Jahr für die gesamte Nutzungszeit)

1. Erdgräber

1.1	Einzelwahlgrabstelle	1.230 €
1.2	Doppelwahlgrabstelle	2.550 €
1.3	Reihengrabstelle	770 €
1.4	Kindergrabstelle	560 €
1.5	Einzelgrabstelle (Gemeinschaftsanlage)	830 €

2. Urnenwahlgräber

2.1	Einzelstelle mit Einfassung (Reihe)	960 €
2.2	Doppelstelle mit Einfassung (Reihe)	1.630 €
2.3	Einzelstelle ohne Einfassung	920 €
2.4	Doppelstelle ohne Einfassung	1.580 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen, beigesetzt werden.

3. Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

3.1	UGA Haldensleben	
3.1.1	anonyme UGA	680 €
3.1.2	teilanonyme UGA mit Liegeplatte	820 €
3.1.3	teilanonyme UGA mit Stele	910 €
3.2	UGA Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf	
3.2.1	anonyme UGA	680 €
3.2.2	teilanonyme UGA	680 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen

4.1	Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	43 €
4.2	Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	32 €

B Pflege- und Unterhaltungsgebühr bei vorhandenen Grabstellen

Je Einzelgrabstelle pro Nutzungsjahr 14 €

Die Gebühr wird bei Grabstellen, die bereits vor 2011 erworben wurden, einmalig als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Nutzungszeit erhoben.

C Bestattungs-/Beisetzungsgebühr

1. Gebühren für Grabaushub (inklusive Zubehör)

1.1	Erdgrab	168 €
1.2	Kindergrab	77 €
1.3	Urnengrab	20 €

D Kapellen

1. Kapelle Haldensleben

1.1	Benutzung/Ausgestaltung/Reinigung	75 €
-----	-----------------------------------	------

2. Benutzungsgebühren Kapellen Ortsteile

2.1	Wedringen	75 €
2.2	Hundisburg	75 €
2.3	Satuelle	75 €
2.4	Süplingen	75 €
2.5	Bodendorf	75 €

E Sonderleistungen

1. Urnenumbettungen

1.1	Urnentnahme aus Urnengrabstelle	40 €
1.2	Urnentnahme aus Erdgrabstelle	nach tats. Aufwand
1.3	Urnensandgebühren	60 €

2. Einebnungen

Beräumung und Entsorgung
(Grabsteine/Einfassung/Sockel/Fundamente
Pflanzmaterial usw.) nach tats. Aufwand

3. Grabherrichtung

3.1	Erdgrabstelle hügelnd je Einzelstelle	80 €
3.2	Erdgrabstelle flach anlegen je Einzelstelle	101 €
3.3	Bepflanzung	nach tats. Aufwand

§ 5 Besonderes

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Damit tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Haldensleben vom 15.03.2021 außer Kraft.

Haldensleben, den

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin